Mannigfaltigkeiten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Belohnung auch für den Krieger, im Tempel Gottes seinen Namen anschreiben zu lassen! Will man die Franken nachahmen, so thue man es ganz, nicht zur Hälfte. Es ließen sich aber schweizersche Denkmale finden — das Fest der Sempacherschlacht, das noch jährlich gefeyert wird, giebt uns ein Beyspiel.

Kubli. Die Absicht des Beschlusses ist rühmlich und gerecht: indeß stimme ich Lüthi bey, und finde dieses vorgeschlagene Denkmal sehr unzwekmäßig..... Das Fest der Schlacht bey Näfels wird in Glarus noch jährlich gefeyert, und dabey jedesmal alle Namen der Gefallenen verlesen. — (Die Fortsetzung folgt).

Mannigfaltigkeiten.

Schreiben des Regierungs-Statthalters im Canton Waldstädten B. Truttmanns, an die Herausgeber. Altdorf, 10. Juni.

Sie wissen B. Representanten, die Züge von humaner Güte und nachbarlicher Theilnahme zu würdigen, und mit dankbarer Feder ins Buch der Unsterblichkeit zu zeichnen. Das Gouvernement von Neuenburg hat zur Unterstützung der unglücklichen Waldstädter, nebst dem, daß aus der Hand der Kaufmannschaft dieser Stätte der Gutherzigkeit, bereits eine schöne Summe schon geflossen ist, eine Collecte von 12,000 Fr. gemacht, die es, laut Avisо, durch den Canal seiner zwey vortreflichen Mitglieder Dupacquier und Montmollin, deren Mitwürkung ich besondern Dank zolle, zur Disposition des Bürger Zschokke, Regierungs-Commissairs, bereits verzeigt hat.

Haben Sie die Güte, dieser Geschichte der Wohlthätigkeit in Ihrem Blatt zu erwähnen und neben ihr den Dank des Waldstädters hinzulegen, dessen aufrichtiger Dollmetsch zu seyn, ich mir zum besondern Vergnügen mache.

Aus einem Briefe, Arau 13. Juni. — Es ist unbegreiflich, daß der Vollziehungsausschuß, von dem alle Finanzvorschläge ausgehen müssen, zu Beziehung der dießjährigen Zehenden keinen Antrag macht; es ist gewiß dieß das einzige Mittel unsere Finanzen und vielleicht das Vaterland von dem gänzlichen Ruin zu retten. Aber es ist hohe Zeit; ein Theil des Heuzehenden, der zum grossen Zehenden gerechnet wird, ist für dieses Jahr schon verloren, und wenn man noch einen Monat säumt, so wird es auch der Getraidezehend seyn. Es ist Thatsache, mehr als Zweydrittel unsrer Landbewohner geben ihn mit Freuden wieder, wenn sie die Gewißheit haben, keine andere — wenigstens direkte oder Territorialabgabe bezahlen zu müssen. Lasse man es sich doch gesagt seyn, der Bauer giebt williger eine Garbe, als einen Batzen aus seinem Beutel; und dabey ist das tröstliche für ihn: wenn er nichts bezieht, so bezahlt er auch nichts — und immer nur nach Maßgabe seiner Einnahme. Freylich ist mit der Beziehung des Zehenden eine nicht geringe Schwierigkeit verbunden. Es giebt Cantone, die ihn nie aufgestellt und Gegenden in andern Cantonen, die sich davon vor mehrern hundert Jahren losgekauft haben. Ueberall wo dieses oder jenes der Fall ist, sind dann auch die Güter bisher theurer angekauft worden, als in den Gegenden, wo der Zehend entrichtet wurde. Wollte man nun alle Grundstücke in der Schweiz mit dem Zehenden belegen; so läge die Last eigentlich nur auf denen, die ihn vorhin nicht bezahlten; die andern gäben nichts oder deutlicher, sie gäben nur das, was ihnen ohnedieß nicht gehört; will man hingegen den Zehenden bloß von denjenigen fodern, die ihn bisher aufgestellt haben: so muß man für die Nicht-Zehendpflichtigen eine andere Grundsteuer festsetzen, oder es dabey bewandt seyn lassen, daß nur die Hälfte oder Zweydrittel des Staatsbodens eine Abgab entrichten. Dieß leztere enthielte eigentlich durchaus keine Ungerechtigkeit, und die, welche bezahlten, hätten sich nicht zu beklagen, weil, wie ich eben gesagt, sie nur das gäben, was ihnen nicht zugehört und ihnen das Recht zugestanden würde, sich auch nach Belieben loskaufen zu können. — Indessen würde sich wohl Niemand beklagen, wenn man von den nicht-zehendpflichtigen Güterbesitzern und von den Capitalisten, für dieß Jahr die zwey vom Tausend erhöbe, von den Zehendpflichtigen hingegen den Zehenden; um das Verhältniß dieser leztern noch vortheilhafter zu machen, müßten die verfallnen und unbezahlten Zehenden der zwey verflossenen Jahre, ganz oder doch gröstentheils geschenkt werden. Durch eine solche Maßregel würde dem Staat sowohl als allen Anstalten und Partikularen, welche Zehenden besitzen, einsweilen, und für dieses Jahr ein disponibles Eigenthum zugesichert und der Gesetzgeber gewönne Zeit, das Gesetz über die Loskäuflichkeit der Zehenden und Bodenzinse, nach Grundsätzen der Gerechtigkeit abzuändern.

Grosser Rath, 16. Juni. Keine Sitzung.
Senat, 16. Juni. Nichts von Bedeutung.